

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG KH1002.13

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR ELEKTROFAHRRÄDER (E-BIKES) OHNE BEHÖRDLICHE KENNZEICHEN

1. Für diesen Versicherungsvertrag gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (AKHB) in der auf der Police angeführten Fassung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. Im Rahmen dieses Versicherungsvertrages ist das in der Police genannte Fahrzeug als elektrisch angetriebenes Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a Kraftfahrgesetz, welches eine höchst zulässige Leistung von nicht mehr als 600 Watt und eine Bauartgeschwindigkeit von max. 25 km/h hat (E-Bike), versichert.
3. Diese Haftpflichtversicherung gilt, sofern nicht ein aus einem anderen Versicherungsvertrag, insbesondere einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung, ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.
4. Als Gefahrerhöhung im Sinne des Artikel 10 AKHB gilt insbesondere eine Überschreitung der Leistungsbegrenzung.
5. Ergänzend zu Artikel 9 der AKHB in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles, deren schuldhafte Verletzung die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 1 und 2 VersVG (siehe Anlage der AKHB) bewirkt, bestimmt:
Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte E-Bike vorübergehend überlässt, hat ergänzend zu Artikel 4 und 5 AKHB in der jeweils geltenden Fassung die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Staates über die Benützung von E-Bikes zu beachten. Wir können den Vertrag binnen eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist.
Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.
6. Wurde der gegenständliche Versicherungsvertrag als Zusatzpaket zu einer Kaskoversicherung abgeschlossen, so teilt dieser das rechtliche Schicksal des zugrunde liegenden Kaskoversicherungsvertrages.